



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79 *b*)

einten Nationen („Verhaltenskodex“) anstanden, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zu diesem Zweck 2015 eine Konferenz in Vigo (Spanien) abgehalten wurde,

unter Begrüßung der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses und insbesondere in Anerkennung des Verhaltenskodexes und der anderen damit verbundenen Übereinkünfte, einschließlich der internationalen Aktionspläne, in denen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Verfahrensweisen in Bezug auf die Erhaltung von Fischereireisourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind, sowie der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Erhebung von Daten durch eine genaue und verlässliche Berichterstattung über Fänge, einschließlich Beifängen und Rückwürfen, und die Überwachung dieser Fänge als grundlegender Bestandteil einer wirksamen Fischereibewirtschaftung und Basis für eine wissenschaftliche Bestandsabschätzung und von Ökosystemansätzen in der Fischereibewirtschaftung ist,

mit Besorgnis feststellend, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige und unvollständige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung ihren diesbezüglichen Datenerhebungs- und Berichtspflichten uneingeschränkt nachkommen und dabei auch sicherstellen müssen, dass die erforderlichen Daten vollständig und zuverlässig sind und rechtzeitig vorgelegt werden,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments des vom 25. bis 27. September 2015 abgehaltenen Gipfeltreffens der Vereinten Nationen zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 verabschiedete, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung der Entschlossenheit, die Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, wie in Ziel 14 des Ergebnisdokuments festgehalten,

in dieser Hinsicht unter Begrüßung der anhaltenden Aufmerksamkeit, die die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Ausschusses für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Rolle von Fisch und Fischerzeugnissen auf dem Gebiet der Nahrungs- und Ernährungssicherheit widmet, insbesondere feststellend, wie wichtig die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln mit hohem Nährwert für Bevölkerungsgruppen mit niedrigem Einkommen ist,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“³ aufgefordert wurden, die Umsetzung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitz-

³ Resolution 66/288, Anlage.

Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

in der Erkenntnis, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

sowie in Anerkennung

stellen, dass die Interaktionen zwischen Fischereitätigkeiten und Bojen zur Erfassung von Ozeandaten auf Hoher See auf ein Mindestmaß beschränkt werden,

in der Erkenntnis, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Ratifikation, der Annahme und der Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei⁵ und den Beitritten zu ihm,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Staaten einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternehmen, um die Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 durchzuführen, in der diese ein weltweites Moratorium für den gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen forderte, einschließlich kooperativer Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei,

besorgt, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

in der Erkenntnis, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung dieser Quellen und umweltverträglicher Techniken zu seiner Beseitigung,

bekräftigend, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, angesichts des bereits heute erheblichen Beitrags der Aquakultur zur weltweiten Versorgung mit Fischen und Meeresfrüchten, der in Zukunft noch weiter steigen dürfte,

feststellend, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit und Ernährung zu verbessern und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Besorgnis über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestän-

1.1497 TD.Ore-2(e)8.5(r)-.5(ne)8.5(hm)13.2(en, u)-7.2(m)7.2()JTJ0 -1z üng- 437 TD.0iL Hatw(e)2.1.00

heit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

sowie auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischerei- und Aquakulturtechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiresourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

in der Erkenntnis, dass geeignete Maßnahmen ergriffen, angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Abfälle, Beifänge, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände und Ökosysteme beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Su

unter Begrüßung der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schutz- und Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

unter Hinweis darauf, dass 2013 fünf Arten von Haifischen und zwei Arten von Mantarochen in den Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen⁸ aufgenommen wurden und diese Aufnahme am 14. September 2014 in Kraft trat, sowie Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten des Sekretariats des Übereinkommens und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten,

sowie feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten⁹ auf ihrer vom 4. bis 9. November 2014 in Quito abgehaltenen elften Tagung die Aufnahme von 21 Arten von Haifischen und Rochen in die Anhänge des Übereinkommens angenommen hat,

mit Besorgnis feststellend, dass das Abtrennen von Haifischflossen und Zurückwerfen des restlichen Tierkörpers ins Meer nach wie vor praktiziert wird,

in der Erkenntnis, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäugetiere und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

mit Besorgnis feststellend, dass von invasiven gebietsfremden Arten eine erhebliche Bedrohung der Meeresökosysteme und -ressourcen ausgeht,

I

Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen² festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

⁹ Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“³, mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei befassten, den wesentlichen Beitrag

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

A/RES/70/75

Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

39. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, direkt oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in Erfüllung ihrer Pflicht zur Zusammenarbeit bei der Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, zu berücksichtigen, wie in den Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad) hervorgehoben, einschließlich der Notwendigkeit, im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c des Durchführungsübereinkommens nach Bedarf dafür zu sorgen, dass solche Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Entwicklungsländer durch die Erhaltungsmaßnahmen unverhältnismäßig stark belastet werden, und nimmt in dieser Hinsicht von den laufenden Anstrengungen Kenntnis, ein besseres gemeinsames Verständnis dieses Konzepts zu entwickeln;

40. *fordert* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzme-

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch

A/RES/70/75

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

A/RES/70/75

Fischerei erarbeitet werden, und fordert die Staaten, die noch keine derartigen Pläne erarbeitet haben, auf, dies zu erwägen;

62. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führen-

barungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

69. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Ver-

77. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten

84. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen;

85. *erkennt an*, dass die Entwicklung partizipatorischer Überwachungsmaßnahmen auf See unter Beteiligung von Fischereigemeinschaften in Westafrika ein kosteneffizienter Weg zur Aufdeckung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist;

86. *nimmt Kenntnis* von der vom Fischereiausschuss zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Verbreitung privater Normen und Ökokennzeichnungssysteme, die zur Schaffung von Handelsbarrieren und -beschränkungen führen können, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Evaluierungsrahmen erarbeitet, um festzustellen, inwieweit staatliche und private Ökokennzeichnungssysteme mit den Leitlinien für die Ökokennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei übereinstimmen;

87. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten nahe, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie Einhaltung und Durchsetzung

88. *fordert die Staaten auf*

sche oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefangen wurden, die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

97.

gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

104. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

A/RES/70/75

lichen und mittleren Pazifik, ihre eigenen Arbeitsgruppen eingesetzt haben, um die Nutzung und die Auswirkungen großer Fischsammelvorrichtungen zu bewerten;

119. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung gegebenenfalls die Nutzung umweltfreundlicher Fischsammelvorrichtungen zu fördern und dabei die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten, die sie in Bezug auf derartige Vorrichtungen getroffen haben;

120. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs und der Rückwürfe von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fangge-

schaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige

131. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

132. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, *nahe*, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

133. *begrüßt in dieser Hinsicht* die vom 22. bis 24. Juni 2014 in Kairo abgehaltene zweite Regionalkonsultation über regionale Zusammenarbeit für nachhaltige Fischerei und Aquakultur im Roten Meer und im Golf von Aden;

134. *legt* den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südatlantik¹⁹ und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

135. *befürwortet* weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean²⁰ und Beitritte zu ihm;

136. *befürwortet außerdem* weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

A/RES/70/75

140. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und

ten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

147. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fische-

A/RES/70/75

austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren

167. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 mit den Leitlinien von 2008 übereinstimmen;

168. *begrüßt* die umfangreichen laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und den Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme, bekräftigt, wie wichtig die Arbeiten nach den Ziffern 135 und 136 der Resolution 66/68 sind, nimmt insbesondere von der Unterstützung Kenntnis, die diese Organisation Staaten bei der Umsetzung der Leitlinien von 2008 leistet, und begrüßt die Einführung der Datenbank über die Lage empfindlicher mariner Ökosysteme im Dezember 2014;

169. *verweist* B.1(c)6(5)(e)-5(e)4.5(9-5.1(e)4.5ni)-6(se-5.(9, 15(4-5.1(i).35nech durr 5.4(lu)-9(u)51.1(t)55.9sc51.8

, ne (3 . Imi ans eB

169.7

162.

scherei durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

173. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten²⁵ durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems, einschließlich Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Zunahme toter Zonen in den Ozeanen;

174. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, in Anbetracht der Empfehlungen in dem Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

175. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31

181. *betont*, wie wichtig es ist, anpassungsfähige Strategien für die Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu entwickeln und verstärkt Kapazitäten für die Umsetzung dieser Strategien aufzubauen, um die Widerstandsfähigkeit der marinen Ökosysteme zu erhöhen und so die breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf Meeresorganismen und die von ihr ausgehende Bedrohung der Ernährungssicherheit zu minimieren,

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch

A/RES/70/75

Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

XIII

Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

200. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Tätigkeiten der Seerechtsabteilung, in denen die hohe Qualität der Hilfe zum Ausdruck kommt, die die Abteilung den Mitgliedstaaten bereitstellt;

201. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

XIV

Einundsiebzigste Tagung der Generalversammlung

202. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Staaten, den zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, den subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisa-